

IV. Nachtragssatzung zur

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I
mit den Gemeinden Wakendorf I, Bühnsdorf, Bahrenhof,
Neuengörs und Dreggers im Kreis Segeberg und
den Gemeinden Rehhorst und Feldhorst (nur mit dem
Ortsteil Havighorst) im Kreis Stormarn,

(Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG), § 25 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I vom 01.01.2015 und der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – alle in der jeweils geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I am 20.12.2021 eine IV. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung vom 16.12.2015 erlassen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 3 Absatz 1 und 2 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,00 EUR** je cbm entnommenes Wasser. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene selbständige Wohneinheit und je angeschlossene Betriebseinheit monatlich **5,00 EUR**.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Segeberg, den 23.12.2021

gez. Karin David
Die Verbandsvorsteherin
Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I